

## **Æ XVI. Dienstanzweisung**

für das Cassen- und Rechnungswesen der Fürstlichen Hauptlandes- und Landescreditcasse, so wie der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes, der Rentämter und der Forstcassen, vom 23. Juli 1860.

Mit höchster Genehmigung *Seronissimi* wird im Betreff des Cassen- und Rechnungswesens der Fürstlichen Hauptlandes- und Landescreditcasse, sowie der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes, der Rentämter und der Forstcassen Folgendes verordnet:

### **Generelle Bestimmungen.**

#### **Organisation und Aufsicht.**

##### **§. 1.**

Die Fürstliche Hauptlandes- und Landescreditcasse sind Centralcassen und stehen nebst den Specialcassen der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes und der Rentämter, sowie auch die Forstcassen unter der Leitung und Aufsicht des Fürstl. Finanzcollegium.

#### **Geldverkehr.**

##### **§. 2.**

*Erhebung.* Die Erhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben erfolgt auf Grund von Etats und allgemeinen oder besonderen Anweisungen der obersten Landesverwaltungsbehörden.

##### **§. 3.**

*Erhebung der Einnahmen.* Die Einnahmen sind pünktlich zur Verfallzeit einzubehalten. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist sofort und spätestens 2 Monate nach dem Fälligkeitsstermine mit den gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln gegen die säumigen Zahlungspflichtigen vorzuschreiten.

##### **§. 4.**

*sonst.* Eine Nachführung fällig gemessener, aber unerhobener Einnahmeposten ist unzulässig. Dergleichen Rückstände werden dem Rechnungsführer zum eigenen Erfasse angerechnet, es sei denn, daß entweder das rechtzeitig eingeleitete Executions- oder sonst erforderliche Verfahren ohne Verschulden der Cassenverwaltung nicht beendet werden konnte, oder daß über den gedachten Zeitpunkt hinaus vom Fürstl. Finanzcollegium Stundung bewilligt worden ist.